

MNU – Landesverband Westfalen
des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen
Unterrichts e.V.

Geschäftsordnung des Landesvorstandes in der Fassung vom 05.09.2017 basierend auf der Satzung
des Landesverbandes Westfalen e. V. in der jeweils gültigen Fassung

§ 1 Landesvorstand und Erweiterter Landesvorstand

§ 2 Sitzungen

§ 3 Tagesordnung

§ 4 Vertraulichkeit

§ 5 Sitzungsleitung

§ 6 Beratungs- und Beschlussgegenstände

§ 7 Beschlussfassung

§ 1 Landesvorstand und Erweiterter Landesvorstand

Der **Landesvorstand** besteht nach §7 der Satzung des Landesverbandes vom 05.09.2017 aus

- dem oder der Landesvorsitzenden,
- einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und
- einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer.

Dem **Erweiterten Landesvorstand** gehören folgende Referentinnen oder Referenten an, sofern die nachstehenden Aufgaben nicht von anderen Mitgliedern des Landesvorstandes wahrgenommen werden. Diese werden zusätzlich zum Landesvorstand durch die Mitgliederversammlung jeweils für eine Dauer von drei Jahren gewählt:

- eine oder zwei Referentinnen oder ein oder zwei Referenten für die Organisation der Lehrmittelausstellung (Jahrestagung LV Westfalen),
- eine oder zwei Referentinnen oder ein oder zwei Referenten für die Internetkommunikation,
- je eine oder zwei Referentinnen oder ein oder zwei Referenten für Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik und Technik.

Eine Abwahl der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes ist im Rahmen der Mitgliederversammlung auf Antrag des Landesvorstands oder auf Antrag von 2/3 der Mitglieder des Erweiterten Landesvorstandes möglich.

§ 2 Sitzungen

Sitzungen des Landesvorstandes oder des Erweiterten Landesvorstandes finden auf Einladung der oder des Landesvorsitzenden mindestens zweimal im Jahr statt.

§ 3 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird von dem Landesvorsitzenden aufgestellt. Sie muss alle Anträge der Mitglieder des Landesvorstandes oder des Erweiterten Landesvorstandes enthalten, die bis 5 Tage vor der Sitzung beim Landesvorsitzenden eingegangen sind.

Die Tagesordnung ist den Beteiligten mindestens zwei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich (auch per E-Mail) mitzuteilen.

§ 4 Vertraulichkeit

Die Sitzungen des Landesvorstandes und des Erweiterten Landesvorstandes sind nicht öffentlich. Über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 5 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Landesvorstandes und des Erweiterten Landesvorstandes werden von der oder dem Landesvorsitzenden geleitet. Ist diese oder dieser verhindert, leitet ein anderes Mitglied des Landesvorstandes die Sitzung.

§ 6 Beratungs- und Beschlussgegenstände

Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind die in der Tagesordnung festgelegten Punkte. Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder des Landesvorstandes oder Erweiterten Landesvorstandes zustimmt.

§ 7 Beschlussfassung

Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Landesvorstandes oder Erweiterten Landesvorstandes berechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Die Form der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter.

Dortmund, 05.09.2017